

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb**

Vom 16. Oktober 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb**

Die Anlage der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2612) wird wie folgt geändert:

1. In der laufenden Nummer 9.1 wird in Spalte 3 Buchstabe d wie folgt gefasst:
„d) betriebliche Möglichkeiten zur Umsetzung von Kundenwünschen prüfen und Kunden informieren, dabei Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen“.
2. In der laufenden Nummer 13.2 wird in Spalte 3 Buchstabe b wie folgt gefasst:
„b) An- und Abfahrtsvorgänge an Haltestellen kundenfreundlich gestalten, dabei Belange spezieller Personengruppen, insbesondere von mobilitätseingeschränkten Personen, berücksichtigen“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2017

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Rainer Baake